



Aktuelle Freiwillige Vereinbarungen (FV)

Vereinbarung	Bewirtschaftungsauflagen	Entgelt	Abgabetermin
Zwischenfrüchte vor Sommerungen Nur leguminosenfremde Mischungen	Variante A: Aussaat der Zwischenfrucht bis 15.08. (Düngung: max. 60 kg Gesamtstickstoff/ ha)	100,- €/ ha A	15.08.
	Variante B: Aussaat der winterharten Zwischenfrucht sowie ZF-Mischungen mit max. 50 % nicht winterharter ZF bis zum 15.08. (max. 60 kg Gesamt-N/ ha)	140,- €/ ha B	15.08.
	Variante C: Aussaat der winterharten Zwischenfrucht bis 31.08. (max. 60 kg Gesamt-N/ ha)	100,- €/ ha C	31.08.
	Variante D: Aussaat der nichtwinterharten Zwischenfrucht bis 31.08. (max. 60 kg Gesamt-N/ ha)	60,- €/ ha D	31.08.
Zwischenfrüchte vor Sommerungen Flächen „Rote Gebiete“	Variante A: Aussaat der Zwischenfrucht bis 15.08. (keine Düngung)	100,- €/ ha A	15.08.
	Variante B: Aussaat der winterharten Zwischenfrucht sowie ZF-Mischungen mit max. 50 % nicht winterharter ZF bis zum 15.08. (keine Düngung)	140,- €/ ha B	15.08.
	Variante C: Aussaat der winterharten Zwischenfrucht bis 31.08. (keine Düngung)	100,- €/ ha C	31.08.
	Variante D: Aussaat der nichtwinterharten Zwischenfrucht bis 31.08. (keine Düngung)	60,- €/ ha D	31.08.
Bei allen Vereinbarungen zum Zwischenfruchtanbau gilt: Umbruch frühestens vier Wochen vor Einsatz der nachfolgenden Sommerung! Kein Einsatz von PSM!			
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung nach dem 01.07.		45,-/ 70,- €/ ha	30.09.

Alle **Freiwilligen Vereinbarungen** und weitere Informationen zum Thema „**Landwirtschaft im Wasserschutzgebiet**“ stehen im Internet (www.wmuhesel.de) zum Download bereit.



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



Verlängerung Antragsfrist AUKM

Die Antragsstellung für Erstanträge von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) wurde bis zum **01. August 2022** verlängert. Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei den angebotenen Maßnahmen i.d.R am 01.01.2023.

Nähere Informationen unter [Agrarumweltmaßnahmen und Ansprechpartner | Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung \(niedersachsen.de\)](#). Dort finden Sie auch eine Gesamtübersicht der AUKM's.

Ankündigung Feldbegehung

Wir planen am **08. August** eine Demonstration des RumboJet 880 der Firma „Allgäu Automation“. Die Maschine ermöglicht eine automatisierte selektive Bekämpfung von Ampfer im Grünland.

Um 10 Uhr findet eine Demonstration am Egelser Wasserwerk in Aurich statt. Um 14 Uhr wird die Maschine für eine Vorführung nach Uplengen kommen.

Anschließend wird die Maschine für den Rest der Woche bei dem Lohnunternehmen Frieling stehen und dort zum Einsatz kommen.

Falls jemand Interesse an der Anwendung auf den eigenen Flächen hat, kann er sich gerne mit dem Lohnunternehmen in Verbindung setzen!

Eine Einladung zur Feldbegehung mit genauer Standortangabe folgt in der nächsten Woche.

Nähere Infos zur Maschine unter: [Startseite \(allgaeuautomation.de\)](#)

Düngung von Zwischenfrüchten

Für die Stickstoff-Düngung nach Ernte der Hauptfrucht gibt es verschiedene Regelungen.

In grünen Gebieten ist die Düngung von Winterraps, -gerste und Gründüngungszwischenfrüchten bei Getreide als Vorfrucht und unter Einhaltung bestimmter Aussaattermine grundsätzlich möglich. Futterzwischenfrüchte und eine zweite Frucht können unanhängig von der Vorfrucht bei einer Ernte im Ansaatzjahr und unter Einhaltung des Aussaattermins ebenfalls gedüngt werden. Genauere Vorgaben finden Sie dazu unter Anhang 1.

In roten Gebieten ist eine Düngung nach Mais durch den späten Aussattermin ausgeschlossen. Unter Einhaltung bestimmter Kriterien ist die Düngung (früherer Aussaatzeitpunkt vorausgesetzt) aber möglich. Diese sind in Anhang 2 dargestellt.

Für den Zwischenfruchtanbau ist eine Düngebedarfsermittlung bzw. -planung nötig! Auch die Greeningverpflichtung kann man durch den reglementierten Zwischenfruchtanbau erfüllen. Dabei gibt es einige Unterschiede:

Zwischenfrüchte ohne Greeningverpflichtung

Zur Futternutzung sind frühe Aussaattermine anzustreben, was sich sehr gut nach der Getreideernte realisieren lässt. In Futterbaubetrieben kommen die Einjährigen- sowie die Welschen Weidelgräser sehr häufig zum Einsatz, da diese beispielsweise nach der Maisernte noch auf der Fläche etabliert werden können. Der Aufwuchs kann im nächsten Frühjahr in guter Qualität, noch vor der Bestellung mit Mais, geerntet werden.



Zwischenfrüchte zur Begrünung sollten frühestens Ende Juli/ Anfang August ausgesät werden, da sie sonst zur Samenreife kommen. Für die reine Gründüngung eignen sich z.B. Winterraps, Winterrüben und Senf. In Fruchtfolgen mit Winterraps sollte allerdings auf Senf, Ölrettich etc. verzichtet werden. Hier eignet sich Phacelia besser.

Für sehr späte Aussaattermine Ende September/ Anfang Oktober eignet sich Grünroggen.

Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangfläche (Greeningverpflichtung)

Um die Greeningkriterien einzuhalten, muss beim Zwischenfruchtanbau eine Mischung von mindestens 2 Arten aus einer vorgegebenen Liste verwendet werden, welche unter dem Webcode 01026702 zu finden ist. Die jeweiligen Mischungspartner sowie der Gehalt an Gräsern dürfen einen Anteil von 60% nicht überschreiten. Die Kaufbelege sind als Nachweis 6 Jahre lang aufzubewahren!

Als spätester **Aussaattermin** ist der **01.10.** zulässig! Nach Ernte der Hauptfrucht bis zum Ende der Maßnahme darf kein PSM, mineralischer N-Dünger oder Klärschlamm ausgebracht werden. Der Aufwuchs darf frühestens ab dem 15.02. des Folgejahres entfernt werden.

Achtung: In diesem Jahr sind Zwischenfrüchte als ÖVF zur Futternutzung freigegeben! Deshalb dürfen auch in roten Gebieten die ZF dieses Jahr organisch gedüngt werden, wenn der Aufwuchs im aktuellen Kalenderjahr noch genutzt wird. Siehe dazu Anhang 1+2.

Phytopsanitäre Aspekte bei der Zwischenfruchtauswahl (mit ÖVF)

Mais-/ Getreidefruchtfolgen

- Wenn Mais auf eine Getreidevorfrucht folgt, ist ein besonders großer Spielraum aufgrund des frühen Aussaattermins möglich
- Die Kombination aus Senf und Phacelia bietet sich an, wenn Rhizoctonia kein Problem darstellt. Wenn Kartoffeln in der Fruchtfolge enthalten sind, eignet sich Ölrettich als ZF
- Beim Anbau von Mais nach Mais empfiehlt sich die Etablierung einer Untersaat, um den späten Aussaattermin zu umgehen. Diese sollten bei einer Aufwuchshöhe des Maises von 60-70 cm ausgebracht werden

Kartoffelfruchtfolgen

- Die Mischung aus Ölrettich und Rauhafer kann verwendet werden, wenn das Tabak-Rattle-Virus (TRV) keine Rolle spielt. Bei hoher Belastung sollte Ölrettich allein ausgesät werden (dann aber keine Greening-Anrechnung!), da Rauhafer ebenfalls Wirtspflanze für TRV sein kann
- bei Eisenfleckigkeit sollte der Anbau von Senf und Phacelia vermieden werden

Rapsfruchtfolge

- in der Mischung sollten keine Kreuzblütler (vor allem kein Senf) enthalten sein, um den Druck von Kohlhernie, Verticillium und Sklerotinia zu reduzieren
- Mögliche ZF wären Rauhafer und Phacelia

Leguminosenfruchtfolgen

- Wenn die Hauptkultur aus Körnerleguminosen besteht (z.B. Ackerbohne, Lupine), sollten Leguminosen wie Klee oder Lupinenarten nicht in der Zwischenfruchtmischung enthalten sein
- Achtung: die Ausbringungsmöglichkeiten von wirtschaftseigenen Düngern sind begrenzt, da der Stickstoffbedarf durch die Leguminosen sinkt!



Gewässerabstände

Gemäß §58 (1) Niedersächsisches Wassergesetz sind folgende Gewässerabstände bei der Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten:

- Gewässer 1. Ordnung: 10 Meter → gültig seit 01.07.2021
- Gewässer 2. Ordnung: 5 Meter → gültig seit 01.07.2022
- Gewässer 3. Ordnung: 3 Meter → gültig seit 01.07.2022

In Niedersachsen gibt es länderspezifische Regelungen, wodurch andere Bestimmungen gelten:

- **Ausnahmekulisse „trockenfallende Gewässer“**

Wenn ein Gewässer mehr als 6 Monate im Jahr kein Wasser führt und im Verzeichnis des NLWKN eingetragen ist, muss dort lediglich ein Randstreifen von 1 Meter eingehalten werden. Das Verzeichnis können Sie sich unter [Niedersächsische Umweltkarten \(umweltkarten-niedersachsen.de\)](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de) anzeigen lassen.

Falls ein Gewässer dort noch nicht eingezeichnet ist, wird dem Flächenbewirtschafter empfohlen, dieses nachzumelden. Das Anzeigeformular finden Sie unter [Verzeichnis trockenfallender Gewässer | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(niedersachsen.de\)](https://www.niedersachsen.de/Verzeichnis-trockenfallender-Gewaesser).

- **Ausnahmekulisse Gewässerdichte**

In Gebieten mit hoher Gewässerdichte (Anteil der betroffenen Fläche > 3% der LF im Gebiet der Gemeinde) ist es möglich, den Mindestabstand an Gewässern 2. und 3. Ordnung auf 1 Meter zu reduzieren.

Die niedersächsische Verordnung gibt vor, welche Gemeinden eine hohe Gewässerdichte aufweisen. Die Verringerung gilt nur auf Futterbauflächen und Voraussetzung ist, dass der 1 Meter-Randstreifen ganzjährig begrünt sein muss.

In unserem Dienstgebiet gilt die Ausnahmekulisse **NICHT** für die Gemeinden **Nortmoor**, **Brinkum**, **Holtland** und **Uplengen**. Das **Stadtgebiet Aurich** fällt ebenfalls aus der Kulisse raus. Hier kann keine Reduzierung des Gewässerabstandes erfolgen!

Die Karte der Gewässerdichte auf Gemeindeebene finde Sie unter [Niedersächsische Umweltkarten \(umweltkarten-niedersachsen.de\)](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa

Tel.: 0491- 9797 39

Mobil: 0152- 547 821 40

E-Mail: hinrich.sparringa@lwk-niedersachsen.de

Tomma Goudschaal

Tel.: 0491- 9797 27

Mobil: 0152- 547 825 93

E-Mail: tomma.goudschaal@lwk-niedersachsen.de

Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert

